

**Satzung über die Gewährung von institutionellen Zuwendungen an die Träger der ehrenamtlichen Seniorenarbeit  
– Seniorenfördermittelsatzung –**

**BV 0060/2019**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat auf der Grundlage von §§ 3, 28 Abs. (1), (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) auf ihrer Sitzung am 25.09.2019 die folgende Satzung über die Gewährung von institutionellen Zuwendungen an die Träger der ehrenamtlichen Seniorenarbeit der Stadt Hennigsdorf – Seniorenfördermittelsatzung – beschlossen.

**§ 1  
Förderzweck**

- (1) Die Stadt Hennigsdorf gewährt nach Maßgabe dieser Satzung Zuwendungen zur institutionellen Förderung an den Seniorenbeirat der Stadt Hennigsdorf und seine Mitgliedervereinigungen. Sie würdigt und erkennt damit die Bedeutung der ehrenamtlichen Seniorenarbeit an.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Mittel besteht nicht.

**§ 2  
Allgemeine Grundsätze**

Die Stadt Hennigsdorf fördert die Träger ehrenamtlicher Seniorenarbeit, an denen sie ein Interesse hat. Förderungsfähige Träger im Sinne dieser Satzung können nur Vereinigungen sein, die Mitglied im Seniorenbeirat der Stadt Hennigsdorf sind.

**§ 3  
Finanzielle Förderung**

- (1) Die Stadt Hennigsdorf stellt dem durch die Stadtverordnetenversammlung berufenen Seniorenbeirat sowie den gemäß § 2 förderungsfähigen Trägern im jeweiligen Haushaltjahr finanzielle Mittel zur Verfügung.
- (2) Die Mittel werden von der Stadt Hennigsdorf an die jeweiligen Zuwendungsempfänger nach Maßgabe dieser Satzung ausgereicht.

## **§ 4** **Gewährung und Antragstellung**

- (1) Die Mittel werden jährlich gewährt. Sie können erst nach dem Vorliegen einer genehmigten Haushaltssatzung für das jeweilige Jahr in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Mittel werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist bei der/dem zuständigen Beauftragten der Stadtverwaltung Hennigsdorf zu stellen. Im Antrag eines Trägers ist die Anzahl seiner Mitglieder anzugeben, die das 55. Lebensjahr am Stichtag vollendet haben. Stichtag für die Ermittlung ist der 31.12. des dem Budgetansatz vorhergehenden Haushaltsjahres. Im Antrag soll eine gültige Kontoverbindung des Trägers angegeben werden.
- (3) Der Antrag ist bis zum 31.01. des Haushaltsjahres, für das der Budgetansatz gilt, zu stellen. Nachträglich eingereichte Anträge werden bei der Mittelvergabe nicht berücksichtigt.

## **§ 5** **Höhe und Verwendung der Mittel an den Seniorenbeirat** **(Seniorenbeiratspauschale)**

- (1) Zehn Prozent der nach dem nach jeweiligen Budgetansatz zur Verfügung stehenden Mittel, höchstens jedoch 3.000,00 €, werden dem Seniorenbeirat der Stadt Hennigsdorf auf Antrag (§ 4) für mitgliederübergreifende Projekte und Maßnahmen im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt (Seniorenbeiratspauschale). Ein Übertrag/Ansparen auf nachfolgende Haushaltsjahre ist nicht zulässig.
- (2) Die Seniorenbeiratspauschale darf maximal in Höhe von 20 Prozent für Speisen und Getränke verwendet werden.
- (3) Die Verwendung der Seniorenbeiratspauschale ist vom Seniorenbeirat der Stadt Hennigsdorf gegenüber der/dem zuständigen Beauftragten der Stadtverwaltung Hennigsdorf spätestens bis zum 31.03. des nächsten Haushaltsjahres nachzuweisen. Dabei sind die Ausgaben summarisch unter Vorlage von Originalbelegen darzustellen.
- (4) Nicht nachgewiesene Ausgaben sowie nicht bestimmungsgemäß verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.

## **§ 6**

### **Höhe der Mittel an förderungsfähige Träger (Mitgliedervereinigungen im Seniorenbeirat)**

- (1) Die Mittel an förderungsfähige Träger bestehen aus einem Sockelbetrag pro Träger und einem Betrag pro Mitglied des Trägers (Kopfbetrag) im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Budgetansätze.
- (2) Es gilt folgende Höhe der Mittel:
  - Der Sockelbetrag beträgt 400,00 € pro Jahr.
  - Der Kopfbetrag ist wie folgt zu ermitteln:

$$\text{Kopfbetrag} = \frac{\text{Budgetansatz} - \text{Seniorenbeiratspauschale} - \text{Summe der Sockelbeträge}}{\text{Summe aller Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 in allen bewilligten Trägern}}$$

## **§ 7**

### **Verwendung der Mittel für förderungsfähige Träger**

- (1) Die Träger können über die zur Verfügung gestellten Mittel frei verfügen, haben allerdings zu gewährleisten, dass diese nur zu Zwecken der ehrenamtlichen Seniorenarbeit genutzt werden. Dies sind vorzugsweise Kosten
  - der Unterhaltung von Begegnungsstätten,
  - für geeignete Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung,
  - zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit,
  - der Vereins- oder Gruppenarbeit.
- (2) Die Verwendung der Mittel ist vom Träger gegenüber dem Seniorenbeirat der Stadt Hennigsdorf in Form eines Sachberichtes spätestens bis zum 28.02. des folgenden Haushaltsjahres nachzuweisen.
- (3) Der Sachbericht soll summarisch die Ausgaben bis zur Höhe der Förderung darstellen und diese stichpunktartig beschreiben.
- (4) Die Träger müssen im Sachbericht versichern, dass sie die Mittel nur zu Zwecken der ehrenamtlichen Seniorenarbeit verwendet haben.
- (5) Die Nachweise unterliegen der stichprobenartigen Prüfung durch die Stadtverwaltung Hennigsdorf. Nicht bestimmungsgemäß verwendete Mittel können vom Träger zurückgefordert oder mit zukünftigen Zuwendungen verrechnet werden.

## **§ 8** **Besonderheiten**

Der zuständige Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung nimmt die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel im Rahmen einer jährlichen Mitteilungsvorlage zur Kenntnis.

## **§ 9** **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Gewährung von institutionellen Zuwendungen an die Träger der ehrenamtlichen Seniorenarbeit der Stadt Hennigsdorf BV-98-35 vom 12.03.1998 und die dazugehörige Richtlinie BV0022/2005 vom 08.03.2005 außer Kraft.

Hennigsdorf, 26.09.2019

Th. Günther  
Bürgermeister